

Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH
E 3, 2
68159 Mannheim

Herr Schneider
Raum 317
Collinstraße 1, 68161 Mannheim
Telefon: (06 21) 293 - 7440
Telefax: (06 21) 293 - 7572
hans-juergen.schneider@mannheim.de
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Unser Zeichen:
20191719/67.22-HJS

23.04.2020

Antrag auf naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Feudenheimer Au
Errichtung von 26 Kleingartenparzellen im LSG Feudenheimer Au

Bezug: Ihr Schreiben vom 2.4.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

aufgrund des Schreibens vom 2.4.2020 ergeht gemäß § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz folgende

naturschutzrechtliche Entscheidung:

1. Nach Rücknahme Ihres Antrags auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Feudenheimer Au zur Errichtung von 26 Kleingartenparzellen im LSG Feudenheimer Au wird das Verwaltungsverfahren eingestellt.
2. Es wird festgestellt, dass die naturschutzrechtliche Erlaubnis vom 17.09.2019 und die Anordnung des Sofortvollzugs vom 20.11.2019 damit unwirksam geworden sind.
3. Die bereits erfolgten Eingriffe für den Bau der Kleingartenparzellen sind zurückzubauen. Die Fläche ist bis 31.12.2020 wieder in einen Zustand im Sinne der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufzuwerten. Hierzu ist eine entsprechende Planung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei der Planung sind neben der geplanten Aufwertung der Fläche über den Ursprungszustand (Ackerfläche) die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insb. ist beim Rückbau auf das Vorhandensein von Mauereidechsen zu achten.
4. Der Forderungsbescheid vom 17.09.2019 über 1.391,88 € wird insoweit aufgehoben, als er eine Gebühr von mehr als 695,94 € festsetzt.

...

Nächstgelegene Haltestellen für Stadtbahn:
Abendakademie, Kurpfalzbrücke, Gewerkschaftshaus, Nationaltheater;
für OEG: Collini-Center, Nationaltheater;
nächstgelegene öffentliche
Parkmöglichkeit - auch für Behinderte:
Parkplatz Collini-Center (15 Min. kostenfrei)

Sie erreichen uns fernmündlich:
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

www.mannheim.de

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Begründung:

I.

Mit Bescheid vom 17.09.2019 wurde der Antragstellerin die Errichtung von 26 Kleingartenparzellen im Landschaftsschutzgebiet Feudenheimer Au erlaubt. In diesem Bescheid wurden neben den beantragten Ausgleichsmaßnahmen weitere Ausgleichsregelungen durch die Naturschutzbehörde festgesetzt. Gegen den Bescheid wurde durch den BUND und den Kleingartenverein Feudenheim e.V. Widerspruch erhoben. Aufgrund des besonderen Vollzugsinteresses im Hinblick auf das Gesamtvorhaben des Grünzugs Nordost und der geplanten BUGA wurde auf Antrag der BUGA gGmbH der Sofortvollzug der Entscheidung mit Schreiben vom 20.11.2019 angeordnet.

Der Widerspruch des BUNDS wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Rahmen der ihm obliegenden umfassenden Recht- und Zweckmäßigkeitprüfung des angegriffenen Bescheids Folgendes mitgeteilt:

Die Anlage von 26 Kleingärten im Landschaftsschutzgebiet unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt des § 5 Abs. 2 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung Feudenheimer Au (LSG-VO) vom 28.12.1988. Da die Anlage der Kleingärten den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde und diese Wirkung auch durch Auflagen und Bedingungen nicht abgewendet werden kann, fehlt die Grundlage zunächst für eine Erlaubnis durch eine gebundene Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LSG-VO. Betroffen wären die Schutzzwecke der Sicherung und Erhaltung der letzten noch freien Bestandteile der Feudenheimer Au. Insofern kommt als Rechtsgrundlage für die Anlage der Kleingärten die Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 LSG-VO in Betracht. Hierbei liegt die Erlaubnis im Ermessen der zuständigen Behörde, wenn durch damit verbundene Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder einem Widerrufsvorbehalt erreicht wird, dass die Wirkung der Kleingartenanlage den Schutzzwecken nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Allerdings legen wir als Widerspruchsbehörde diese Ermessensregelung anders aus, als das bei Ihnen als Ausgangsbehörde der Fall war. Denn nach unserer Einschätzung würde die Verlegung der 26 Kleingartenparzellen – trotz der Auflagen zur Minimierung der Beeinträchtigung – aus den folgenden Erwägungen heraus in für uns nicht akzeptabler Weise nach wie vor dem Schutzzweck des LSG zuwider laufen, das Landschaftsbild und die natürliche Eigenart der Landschaft nachteilig verändern sowie den Naturgenuss und den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen.“

Das Regierungspräsidium kommt damit im Rahmen der Ermessensausübung nicht zum gleichen Ergebnis wie die untere Naturschutzbehörde und ist mit dieser Einschätzung an die Antragstellerin und die untere Naturschutzbehörde herangetreten. Nach mündlicher und fernmündlicher Besprechung und Abwägung hat die Antragstellerin auf eine weitere rechtliche Entscheidung verzichtet und mit Schreiben vom 02.04.2020 den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis vom 29.07.2019 zurückgenommen. Für die betroffene Fläche wird in den nächsten Wochen eine Planung erarbeitet, die den Vorgaben der LSG-VO entspricht, diese aber über die bisherige Nutzungsart (Ackerfläche) naturschutzfachlich aufwertet. Die Planung und Umsetzung erfolgt danach im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

II.

Eine Antragsrücknahme ist auch noch nach Erlass des begehrten Verwaltungsakts möglich (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 22 Rdn. 85, str.). Dies führt dazu, dass sich das Verwaltungsverfahren erledigt und der Verwaltungsakt unwirksam wird. Die Behörde hat dieses Unwirksamwerden des Verwaltungsakts im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in der Einstellungsverfügung festzustellen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 22 Rdn. 91, str.).

Vor dem Hintergrund, dass auch die Auffassung vertreten wird, der bereits erlassene Verwaltungsakt werde durch die Antragsrücknahme rechtswidrig, bleibe aber bestehen, werden höchstvorsorglich hiermit die naturschutzrechtliche Erlaubnis vom 17.09.2019 und die Anordnung des Sofortvollzugs vom 20.11.2019 aufgehoben.

Neue Verwaltungsgebühr für Antragsrücknahme: Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 der Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. dem Gebührenverzeichnis 1 Nr. 16 ist bei Rücknahme eines Antrags eine Gebühr von 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 € zu erheben. Aufgrund des Standes des Verfahrens war die 1/2 der Gebühr nach Ermessensausübung angemessen und somit festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rensing
Fachbereichsleiterin

- 2 RP Karlsruhe – Ref. 56 zur Kenntnis
- 3 Mf. an BUND Mannheim z. Ktn. unter Bezug auf den Widerspruch vom 30.10.19
- 4 Mf. an RAe. Bachmann, Dieter, Netzer & Kamuf als Vertreter des Kleingartenvereins Feudenheimer Au unter Bezug auf den Widerspruch vom 21.10.19
- 5 Dez. V. zur Kenntnis
- 6 Wv. sofort
Ab am: